

desselben, zur Anzeige zu bringen. Wird angenommen. Ferner besagt Art. 15, daß, würde der Wirth auf der Angabe eines nach den gegebenen Verhältnissen offenbar unrichtigen Ausschankpreises beharren, die Steuerverwaltung den Ausschankpreis durch eine Commission bestimmen lassen könne, zu deren Wahl übrigens auch der Wirth mitwirken darf. Geht an die Commission zurück.

Art. 16 ordnet eine bestimmte periodische Kelleruntersuchung, periodischen Abtrieb und die Verschlußberechnung aus dem Erfund und dem früheren Borrath mit Abzug der gemachten Einlagen an. Im Fall der Einstellung des Ausschanks wird ein Schlußabtrieb unter Entseglung der Fässer vorgenommen, mit welchem der Ausschank aufzuhören hat. Wird angenommen. (N. d. D. B.)

— Stuttgart, 28. April. Die Kammer der Abgeordneten ist fortwährend noch mit der Beratung des Wirthschafts-Abgabengesetzes beschäftigt. Die Abgabe für bei Jahrmärkten, Volksfesten u. s. f. ausgeschenktes Getränke unterliegt nicht dem Afforde, sondern die Abgabe muß aus dem zum Verkaufe gebrachten Getränke voraus bezahlt werden. Die Strafandrohungen enthalten die Bestimmung, daß die Strafe in 4fachen Betrag der gefährdeten Abgabe (wenn zur Nachtzeit im 5fachen Betrag) bestehen solle. Unbefugter Ausschank wird außer der Polizeistrafe mit 30 — 80 fl. gerügt. Wiederholte Rückfälle können Schließung der Wirthschaft bis zu 3 Jahren zur Folge haben.

— Stuttgart, 26. April. Wenn ich Ihnen mittheile, daß einem Mitgliede des königlichen Hauses, dessen Wohlthätigkeitsinn einer ganz besonderen Verehrung und Anerkennung im Lande genießt, demalen an die 1800 schriftlichen Bitten um Unterstützung vorliegen sollen, so will ich dieses Umstandes nicht deshalb Erwähnung thun, um damit die Größe der Noth zu bezeichnen, sondern einestheils um zu zeigen, welches Vertrauen man allgemein zu dem milden Sinne hohen Person hegt; andertheils um zu beweisen, daß viele Leute lieber durch Bittelbriefe ihrer Noth abzuhelfen, als daß sie mit Kopf und Hand ihr Brod zu verdienen suchen; dies haben die sorgfältigen Erkundigungen dargethan, welche man über jeden einzelnen Bittsteller einzieht.

— In letzter Zeit fanden sehr häufige Geheimrathssitzungen Statt, an denen sich Sr. K. H. der Kronprinz regelmäßig betheiligte, in denen wohl die wichtigen Fragen, welche noch immer schwebend sind, berathen worden seyn mögen.

— Die K. Regierung hat die vorläufige Nachricht erhalten, daß die kaiserlich französische Regierung vom 1. Mai 1855 an in Paris eine große Ausstellung von Erzeugnissen des Landbaus und des Gewerbefleißes veranstalten wird, und daß auch den württembergischen Industriellen die Theilnahme daran möglichst erleichtert werden soll. (St. A.)

— Stuttgart, 25. April. Die erwartete Ankunft S. Kais. Hoh. der Frau Herzogin von Leuchtenberg mit Kindern und Gefolge in Cannstatt, welche einigen Blättern zufolge zu Ende der vorigen oder Anfang dieser Woche stattfinden

solle, ist nicht erfolgt. Dagegen wird berichtet, daß sich S. Kais. Hohheit, laut hier eingetroffenen Nachrichten erst mit den kaiserlichen Eltern zu Anfang des Monats Mai von Warschau aus auf den Weg nach Deutschland begeben werde. — Wie wir hören, wird in der J. Cotta'schen Buchdruckerei dahier, deren Gebäulichkeiten in diesem Augenblick bedeutend vergrößert werden, noch eine weitere Dampfmaschine zum Betrieb der Druckschnellpressen, deren weitere aufgestellt werden, in Bewegung gesetzt. Während die jetzt im Betrieb befindliche Dampfmaschine aus der Maffei'schen Fabrik hervorgegangen ist, wird die neue in Berg gefertigt. Ueberhaupt nehmen die Maschinenfabriken in unserem Württemberg einen erfreulichen Aufschwung und erfreuen sich auch über Württemberg hinaus eines vortheilhaften Rufes. In Esslingen z. B. werden jetzt sogar Lokomotiven für die Semmeringbahn gefertigt.

— Stuttgart, 26. April. Die Industrieausstellung in Ludwigsburg, welche am 3. Mai d. J. ihren Anfang nehmen sollte, wird wohl etwa 14 Tage später eröffnet werden, weil einige Gewerbetreibende zur Anfertigung ihrer Ausstellungsfabrikate diese weitere Frist in Anspruch nehmen, was gewiß nur ein erfreulicher Beweis für ihr reges Bestreben ist, nur Vorzügliches zu leisten. Die bis jetzt als Concurrenten bei dieser Ausstellung bezeichneten Namen und ihre seitherigen Leistungen bürgen dafür, daß der Bezirk Ludwigsburg bei dieser Ausstellung so würdig als irgend ein anderer Bezirk unseres Landes vertreten seyn dürfe. (N. L.)

Baunang. Naturalienpreise v. 27. April 1853.

Fruchtgattungen.	Hochste.		Mittel.		Niederst.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . .	—	—	14	—	—	—
" Dinkel, alter	—	—	—	—	—	—
" Dinkel, neuer	7	24	6	23	5	12
" Roggen . . .	—	—	—	—	—	—
" Weizen . . .	11	48	—	—	11	36
" Gemischtes . . .	—	—	—	—	—	—
" Gerste . . .	9	36	—	—	8	48
" Einhorn . . .	—	—	—	—	—	—
" Haber . . .	5	15	4	42	4	15
1 Simri Welschkorn . . .	1	42	—	—	—	—
" Ackerbohnen . . .	1	16	—	—	—	—
" Wicken . . .	—	48	—	—	—	—
" Erbsen . . .	—	40	—	—	—	—
" Linsen . . .	—	—	—	—	—	—

Heilbronn. Naturalienpreise vom 27. April 1853.

Fruchtgattungen.	Hochste.		Mittel.		Niederst.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . .	14	30	13	26	10	45
" Dinkel . . .	6	45	6	17	5	—
" Weizen . . .	13	30	11	2	10	30
" Korn . . .	—	—	—	—	—	—
" Gerste . . .	8	6	7	18	7	—
" Gemischt . . .	—	—	10	48	—	—
" Haber . . .	4	40	4	31	4	12

Erscheint jeden Dienstag und Freitag, je in einem Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Zeile berechnet.



Der Bezugspreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Baunang auch über sämtliche benachbarten Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Weinsberg, Welzheim etc.

Der Murrthal-Vote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Baunang und Umgegend.

N^o 35.

Dienstag den 3. Mai

1853.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Baunang. [Arbeits-Gelegenheit.] An dem Straßenbau bei Sulzbach finden 50 Erdbarbeiter und 50 Steinschläger, (als welche minder kräftige Leute) Beschäftigung, was die Ortsvorsteher in ihren Gemeinden bekannt zu machen haben.

Arbeitsfähige Leute, welche den Gemeinden zur Last fallen, sind nöthigenfalls mit Zwang zur Arbeitsnahme anzuhalten.

Den 2. Mai 1853.

Königl. Oberamt.
Hörner.

An die Ortsvorsteher. Die in der Regel sehr spät erfolgende Ausbezahlung von Armenrechnungen nöthigen uns, unter Hinweisung auf die Verfügung vom 21. Septbr. 1817 Btt. 1 Seite 455 zu der bestimmten Erklärung, daß wir von jetzt an jede Forderung, die wir an eine Ortsbeziehungsweise Stiftungskasse zu machen haben, 4 Wochen nach Uebergabe der Rechnung, wenn solche während dieser Zeit nicht bezahlt seyn sollte, bei dem K. Oberamt einklagen werden. Das Gleiche gilt von heute an für alle schon seit Jahren übergebenen und noch nicht bezahlten Armenrechnungen; ebenso können wir auch fortan die nach der Verfügung vom 27. Okt. 1847 S. 6 Seite 402 bei größeren Posten den Gemeindefassen eingeräumte Begünstigung, wenn die Bezahlung länger als 4 Wochen nach Uebergabe der Rechnung im Anstand bleiben sollte, nicht mehr zugeben.

Den 2. Mai 1853.

Geswein, Apotheker in Baunang.
Nieder, Apotheker in Baunang.
Pitsch, Apotheker in Sulzbach.

Oberamtsgericht Baunang.

Gläubiger-Vorladung in Conto-Sachen.

In nachgenannten Conto-Sachen werden die Schuldenliquidationen und die gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen, wozu die Gläubiger und Absonderungs-Berechtigten andurch vorgeladen werden, um entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagsfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Recess, in dem einen wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst

sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, so weit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten bekannt sind, an den unten festgesetzten Tagen durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Massegegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

1) Christoph Friedrich Loef, Kaufmann in Sulzbach, Dienstag den 31. Mai 1853 Morgens 8 Uhr zu Sulzbach. Ausschlußbescheid: Am Schlusse der Liquidation.

- 2) Wilhelm Schäfer, Schäfer in Murrhardt, Mittwoch den 1. Juni 1853 Morgens 8 Uhr zu Murrhardt. Ausschlußbescheid: Nächste Gerichtssitzung.
- 3) Friedrich Kabel, Weber in Murrhardt, Mittwoch den 1. Juni 1853 Mittags 2 Uhr zu Murrhardt. Ausschlußbescheid: Nächste Gerichtssitzung.
- 4) Johannes Brenner, Maurer in Sechselberg, Freitag den 3. Juni 1853 Mittags 2 Uhr zu Sechselberg. Ausschlußbescheid: Nächste Gerichtssitzung.
- 5) Johannes Belz, Gemeinderath in Waldbrem, Donnerstag den 2. Juni 1853 Mittags 11 Uhr zu Waldbrem. Ausschlußbescheid: Am Schlusse der Liquidation.
- 6) Joseph Christ, Tagelöhner in Waldbrem, Donnerstag den 2. Juni 1853 Morgens 8 Uhr zu Waldbrem. Ausschlußbescheid: Am Schlusse der Liquidation.
- 7) Johannes Schaaf von Sechselberg, Freitag den 3. Juni 1853 Morgens 8 Uhr zu Sechselberg. Ausschlußbescheid: Am Schlusse der Liquidation.
- 8) Gottlieb Büttner von Oberfischbach, Freitag den 3. Juni 1853 Morgens 8 Uhr zu Großförlach. Ausschlußbescheid: Nächste Gerichtssitzung.
- 9) Friedrich Pfizenmaier in Murrhardt, Montag den 6. Juni 1853 Morgens 8 Uhr zu Murrhardt. Ausschlußbescheid: Am Schlusse der Liquidation.
- 10) † Gottfried Grau von Sauerhöfle, Montag den 6. Juni 1853 Mittags 11 Uhr zu Murrhardt. Ausschlußbescheid: Am Schlusse der Liquidation.
- 11) Johann Georg Reber, Fuhrmann von Sauerhöfle, Dienstag den 7. Juni 1853 Mittags 11 Uhr zu Murrhardt. Ausschlußbescheid: Am Schlusse der Liquidation.
- 12) Gottlieb Föll, Bauer in Siegelberg, Dienstag den 7. Juni 1853 Morgens 8 Uhr zu Murrhardt. Ausschlußbescheid: Am Schlusse der Liquidation.
- 13) Daniel Wieland von Reichenberg, Donnerstag den 9. Juni 1853 Morgens 8 Uhr zu Reichenberg. Ausschlußbescheid: Nächste Gerichtssitzung.
- 14) Georg Müller von Reichenberg, Donnerstag den 9. Juni 1853 Mittags 2 Uhr zu Reichenberg. Ausschlußbescheid: Nächste Gerichtssitzung.
- 15) Gottlieb Breuninger, Rothgerbers Wittve in Badnang, Freitag den 10. Juni 1853 Morgens 8 Uhr zu Badnang. Ausschlußbescheid: Am Schlusse der Liquidation.
- 16) Wilhelm Spörle, Bauer in Zell, Montag den 13. Juni 1853 Morgens 8 Uhr zu Reichenberg. Ausschlußbescheid: Am Schlusse der Liquidation.
- 17) Gottlieb Baumeß in Dauernberg, Montag den 13. Juni 1853 Mittags 2 Uhr zu

- Reichenberg. Ausschlußbescheid: Am Schlusse der Liquidation.
 - 18) Jakob Gentholz in Michelbach, Dienstag den 14. Juni 1853 Morgens 8 Uhr zu Reichenberg. Ausschlußbescheid: Am Schlusse der Liquidation.
 - 19) Ludwig Hägele, Tagelöhner in Zell, Dienstag den 14. Juni 1853 Mittags 2 Uhr zu Reichenberg. Ausschlußbescheid: Am Schlusse der Liquidation.
 - 20) Adam Blessing in Michelbach, Donnerstag den 16. Juni 1853 Morgens 8 Uhr zu Reichenberg. Ausschlußbescheid: Am Schlusse der Liquidation.
 - 21) Johann Esslinger von Rohrbach, Donnerstag den 16. Juni 1853 Mittags 2 Uhr zu Reichenberg. Ausschlußbescheid: Am Schlusse der Liquidation.
 - 22) Gottlieb Zwink von Unterweiffach, Freitag den 17. Juni 1853 Morgens 8 Uhr zu Unterweiffach. Ausschlußbescheid: Am Schlusse der Liquidation.
 - 23) Jakob Zwink von Unterweiffach, Freitag den 17. Juni 1853 Mittags 2 Uhr zu Unterweiffach. Ausschlußbescheid: Am Schlusse der Liquidation.
 - 24) Caroline Nagel, ledig, von Lammersbach, Montag den 13. Juni 1853 Morgens 8 Uhr zu Großförlach. Ausschlußbescheid: Nächste Gerichtssitzung.
 - 25) Georg Klent, Bauer von Schönbrunn, Freitag den 10. Juni 1853 Morgens 8 Uhr zu Graab. Ausschlußbescheid: Am Schlusse der Liquidation.
- Den 23. April 1853.
30.

K. Oberamtsgericht.
F e c h t.

B a d n a n g.

Gläubiger = Aufruf.

Behufs der Erledigung des Schuldenwesens der nach Amerika entwichenen Ehefrau des Ochsenwirths Birkmaier von Fornsbach, Caroline, geb. Halt, zuletzt in Rietenau wohnhaft, werden deren unbekanntem Gläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 15 Tagen hier geltend zu machen, widrigenfalls sie von der Masse derselben ausgeschlossen würden.

Am 27. April 1853.

K. Oberamtsgericht.
F e c h t.

B a d n a n g.

Vermögensbeschlagnahme.

Das Vermögen nachstehender Personen wurde mit Beschlag belegt:

- 1) des Wilhelm Friedrich Schaaf von Steinbach,
- 2) " Johann Martin Klent von Steinberg,
- 3) " Gottlieb Beck, Bäckers von Badnang,
- 4) " Christian Daniel Reber, Schuhmachers von Großförlach,

- 5) des Christoph Kronmüller von Heiningen,
- 6) " Georg Michael Wurster von Sauerhöfle, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Den 2. Mai 1853.

K. Oberamtsgericht.
F e c h t.

B a d n a n g.

Liegenschafts = Verkäufe.

Auf dem hiesigen Rathhaus wird im Executionswege zum wiederholten Verkaufe gebracht:

1) Der Küfer **Jacob Weigles** Wittve hier, am Mittwoch den 25. Mai 1853 Vormittags 10 Uhr:

2 Brtl. Acker am Zeller Weg, neben Erhardt Zwink Wittve; Anschlag . . . 50 fl.

2) Dem Tagelöhner **Gottfried Rupp** hier, am Mittwoch den 25. Mai 1853 Nachmittags 2 Uhr:

ein 1stodriges Wohnhaus auf der Staig, in der Sulzbacher Vorstadt; Anschlag . . . 150 fl.

1 Brtl. 45,6 Rth. Acker am Zeller Weg, im Stiftenwald Lintholz; Anschlag . . . 30 fl.

3) Dem Metzger **Friedrich Stark** hier, am Mittwoch den 25. Mai 1853 Nachmittags 4 Uhr:

2/22 an einem zweistöckigen Wohnhause in der äußern Aspacher Vorstadt, neben Sternwirth Reuther; Anschlag . . . 400 fl.

1/8 Mrg. 9,9 Rth. Acker am Strümpfelbacher Weg, neben Gottfr. Kummerer; Anschl. 100 fl.

Die Liebhaber werden zu diesen Verkaufs-Verhandlungen hiemit eingeladen.
Am 19. April 1853.

Stadtschultheissenamt.
S c h m ü c k e.

S p i e g e l b e r g.

Gläubiger Aufruf.

Zur außergerichtlichen Erledigung des Schuldenwesens von Jakob Wieland zu Vorderbüchelberg ist Tagfahrt auf

Mittwoch den 11. Mai d. J.

Morgens 7 Uhr

anberaumt, wozu alle Gläubiger und Bürgen desselben mit dem Bemerken auf das Rathhaus zu Spiegelberg vorgeladen werden, daß von den nichterscheinenden bekannten Gläubigern angenommen wird, sie treten hinsichtlich des Abschlusses eines Borgs oder Nachlassvergleichs der Erklärung der Mehrheit ihrer Kategorie bei, und daß etwaige unbekanntem Gläubiger, welche nicht erscheinen und nicht schriftlich liquidiren, gänzlich unberücksichtigt bleiben.

Den 25. April 1853.

K. Amtsnotarariat Murrhardt und Gemeinderath Spiegelberg.
vdt. Amtsnotar Häcker.

U n t e r w e i f f a c h, D. A. B a d n a n g.

Liegenschafts = Verkauf.

Behufs der Befriedigung der Gläubiger des abwesenden Johannes Wieland, Zieglers von hier, ist die vorhandene Liegenschaft, bestehend in

einem Wohngebäude mit angebauter Ziegelhütte, in einer Scheuer, sammt ca. 9 Morgen Güterstücken, Leimengrube und Steinbruch, im Anschlag von 3445 fl., zum Verkauf ausgesetzt und zur Aufstreichsverhandlung Tagfahrt auf
Mittwoch den 1. Juni 1853
Morgens 8 Uhr

anberaumt, wozu auswärtige Liebhaber mit Prädikats- und Vermögenszeugnissen versehen, eingeladen werden.

Die Gebäude sind ganz neu und sammt den meistens zusammenhängenden Grundstücken in bestem Zustande.

Ein thätiger Ziegler würde sein gutes Fortkommen finden.

Zugleich ergeht an den abwesenden Johannes Wieland die Aufforderung, sich in Bälde zu stellen und seine etwaigen Einreden vorzubringen, widrigenfalls ein Abwesenheits-Pfleger bestellt würde.

Den 27. April 1853.

Amtsnotar Gemeinderath.
Reinmann. Vorstand Schlehner.

Unterweiffach. (Eichen = Verkauf.)

In dem Gemeindevwald Harbt werden gegen baar Geld 20 Stück große und eine große Partie kleinere Eichen für Wagner zc. verkauft, wozu man Liebhaber auf den 9. Mai Morgens 8 Uhr einladet.
Den 30. April 1853.

Schultheissenamt.

U l l m e r s b a c h, O b e r a m t s B a d n a n g.

Liegenschafts = Verkauf.

In der Gantmasse des David Fellmeth dahier kommt die vorhandene Liegenschaft am Montag den 23. Mai d. J. Mittags 12 Uhr auf dem hiesigen Rathhause zum Verkauf.

Dieselbe besteht in:

- 13 Rth. Krautland,
- 5/8 Mrg. Acker,
- 2/8 Mrg. 10,0 Rth. Wiesen,
- 2/8 Mrg. 3,0 Rth. Weinberg,
- 1 Mrg. Laubwald.

Liebhaber hiezu werden eingeladen.

Den 30. April 1853.

Schultheissenamt.

U l l m e r s b a c h, O b e r a m t s B a d n a n g.

Liegenschafts = Verkauf.

In der Gantmasse des Andreas Schönleber dahier kommt die vorhandene Liegenschaft am Montag den 23. Mai d. J. Nachmittags 1 Uhr auf dem hiesigen Rathhause zum Verkauf, welche besteht in:

- 5/8 Mrg. 4 Rth. Baumgut,
- 24/8 Mrg. 5 Rth. Acker,
- 12/8 Mrg. 8 Rth. Wiesen,
- 3/8 Mrg. 11 Rth. Weinberg.

Liebhaber hiezu werden eingeladen.

Den 30. April 1853.

Schultheissenamt.

**Allmersbach, Oberamts Badnang.
Liegenschafts = Verkauf.**

In der Gantmasse des Jakob Grün dahier kommt die vorhandene Liegenschaft am Montag den 23. Mai d. J. Nachmittags 2 Uhr auf dem hiesigen Rathhause zum Verkauf.

Dieselbe besteht in:
der Hälfte an einem zweistöckigen Wohnhaus nebst einem Brtl. an einer einbarnigten Scheuer, 15 Rth. Krautland, 2 Mrg. 27 Rth. Acker, 1 1/8 Mrg. 5 Rth. Wiesen, 2/8 Mrg. 10 Rth. Weinberg, 4/8 Mrg. 8 Rth. Baumgut, 1 1/8 Mrg. 42 Rth. Laubwald. Liebhaber hiezu werden eingeladen. Den 30. April 1853.

Schultheißenamt.

**Schfelberg.
Liegenschafts = Verkauf.**

Aus der Gantmasse des Johannes Schaf, Webers von hier, kommen am Mittwoch den 1. Juni d. J. Vormittags 9 Uhr

auf dem Rathszimmer dahier zum Verkauf:
die Hälfte an einem zweistöckigen Wohnhaus, die Hälfte an einer Scheuer, 6/8 Mrg. Gras- und Baumgarten, 4 1/8 Mrg. Acker, 1/8 Mrg. 25 Rth. Weinberg, 4 1/8 Mrg. Wald und Waide, wozu Liebhaber eingeladen werden. Den 29. April 1853.

Schultheißenamt.

**Schfelberg.
Liegenschafts = Verkauf.**

Am Mittwoch den 1. Juni d. J. Nachmittags 1 Uhr

kommt auf dem Gemeinderathszimmer dahier die Liegenschaft des Maurers Johannes Brenner von Schfelberg im Exekutionsweg zum wiederholten öffentlichen Verkauf und zwar:
der vierte Theil an einem 2stöckigen Wohnhaus, die Hälfte an einer Scheuer, 1/8 Mrg. Gras- und Baumgarten, 3 1/8 Mrg. Acker und Waide, wozu Liebhaber eingeladen werden. Den 29. April 1853.

Schultheißenamt.

**Schfelberg.
Liegenschafts = Verkauf.**

In der Gantmasse des Gottlieb Kolb von Schfelberg, kommt die vorhandene Liegenschaft, bestehend in:



der Hälfte an einem 2stöckigen Wohnhaus, Scheuer und Waschkhaus, einer einstöckigen Ziegelhütte und einem Ziegelbrennofen, 47,6 Rth. Gras- und Baumgarten, 1 1/8 Morgen Acker, ca. 4 1/8 Morgen Wiesen, 4 1/8 Mrg. Waldung und Waide, die Hälfte an einem zweistöckigen Wohnhaus auf Hörschhofer Markung, zusammen taxirt zu 2,440 fl. am Samstag den 21. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr

in dem Gemeinderathszimmer zu Sechselberg zum Verkauf und Aufstreich, wozu Liebhaber eingeladen werden. Den 19. April 1853.

Gemeinderath.

**Sauerhof, Gemeindeverbands Lippoldsweiler.
Hofguts = Verpachtung.**

Die der württembergischen Sparkasse zugefallenen Gebäude und Hofgüter des Jakob Schneider auf dem Sauerhof, bestehend in der Hälfte an einem 2stöckigen Wohnhaus, Scheuer, Laubhütte und Kellerantheil, und ungefähr 14 Mrg. Acker, Wiesen und Weinbergen werden nächsten Samstag den 7. Mai Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhause zu Hohnweiler im Einzelnen oder im Ganzen auf einige Jahre im öffentlichen Aufstreich verpachtet, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Ludwigsburg.

Holz = Verkauf.

Die Stiftungspflege Ludwigsburg verkauft am Freitag den 6. Mai d. J. Vormittags in den Staatswaldungen Steinberg und Trinklhub bei Rietenau: 30 Klafter buchene, birkene, erlene und aspene Scheiter und Brügel, zur Hälfte gegen baare Bezahlung, zur Hälfte gegen Bürgschaft, zahlbar an Martini d. J., wozu Liebhaber hiemit eingeladen werden. Den 27. April 1853.



Stiftungspflege.
Ruthart.

Privat = Anzeigen.

Gesuch von Steinhauer- u. Maurer-Gesellen.

Zur Vollendung des Kirchenbaues in Reinsbronn bei Weikersheim, Dtl. Mergentheim, finden noch mehrere tüchtige Steinhauer und Maurer gegen guten Lohn auf längere Zeit bei mir Beschäftigung. Christian Gless, Steinhauermeister aus Winnenden.

Badnang. (Haus = Verkauf.)

Gottlieb Hütter, Hafner, ist gesonnen, sein Haus in der Schmiedgasse mit 2 heizbaren Wohnungen aus freier Hand zu verkaufen, und kann täglich mit ihm selbst ein Kauf abgeschlossen werden.



Badnang.

Tapeten = Empfehlung.

Von einer bedeutenden Tapetenfabrik in Stuttgart habe ich eine Sammlung der schönsten und geschmackvollsten Tapetenmuster erhalten, die äußerst billig berechnet werden, und die ich zur Einsicht Jedermann gerne mittheile. Zugleich erlaube ich mir, mich bei vorkommenden Tapezierarbeiten geneigtest zu empfehlen und werde stets bemüht sein, das in mich gesetzte Vertrauen durch dauerhafte und billige Arbeit zu rechtfertigen.

Gottlob Rau, Sattler u. Tapezier.

Badnang. (Empfehlung.)

Einem hiesigen und auswärtigen Publikum mache ich die ergebene Anzeige, daß nun wieder alle Sorten schwarzer Zeugstiefeln, sowie Sommerzeugstiefeln nach dem neuesten Geschmack, gut und solid gearbeitet; eine schöne Auswahl von Hauschuhen und Kinderschuhen, so wie alle Sorten Lederwaaren von jeder Gattung und Größe bei mir vorräthig und zu ganz billigen Preisen zu haben sind.

David Stelzer, junior,
Schuhmachermeister,
wohnhaft bei der Post.

Badnang.

Wohnungsveränderung und Geschäfts = Empfehlung.

Da ich eben meine seitherige Wohnung bei Herrn Metzgermeister Schweinle verlassen und zu dem Heilbronner Boten, Herrn Pfizemaier, in die Kesselgasse übergezogen bin, so erachte ich es für meine Pflicht, meine Gönner und Freunde davon in Kenntniß zu setzen, mit der höflichen Bitte, mir auch in meiner neuen Wohnung ihr Wohlwollen zu schenken, und empfehle mich in Anfertigung jeder Gattung Kleidungsstücke unter Versicherung moderner und billiger Bedienung.

Wilh. Beck, Schneidermeister.

Badnang. Ich habe noch einige Eimer gemischten Wein und Most, den Eimer zu 20 fl. zu verkaufen, es wird auch imweiss abgegeben.

Johannes Schlagenhauß.

Badnang.

Wohnhaus mit Ladeneinrichtung zu verkaufen.

Am Pfingstmontag den 16. Mai d. J. Nachmittags 2 Uhr wird das Wohnhaus mit Ladeneinrichtung des Kaufmanns Louis Kubach dahier

im Gasthof zum Schwanen im öffentlichen Aufstreich verkauft, wozu die Liebhaber eingeladen werden. Aus Auftrag: Dav. Kunzle, Auktionär.

Badnang.

Haus- und Güter = Verkauf.

Aus dem Nachlaß der Schuhmacher Sammet Wittwe hier werden am

Mittwoch den 11. Mai

Nachmittags 4 Uhr

auf dem Rathhause dahier im öffentlichen Aufstreich verkauft:

die Hälfte an einem 2stöckigen Wohnhaus mit Stallung und gewölbtem Keller in der Sulzbacher Vorstadt am Zwischenackerle nebst 4 Rth. Garten dabei, angeschlagen zu 400 fl. 4/8 Mrg. 1,8 Rth. Acker im Seehoffeld . 88 fl. 4/8 Mrg. 3,4 Rth. in der hintern Thaus . 60 fl. 2/8 Mrg. 6,8 Rth. im Seelacher Feld . 30 fl. 5/8 Mrg. am Zeller Weg 80 fl. 15,4 Rth. in der Katharinenplaisir . . 10 fl.

Etwaige Liebhaber können mit dem Pfleger Löwenwirth Winçon vorläufig einen Kauf abschließen.

Die Dankbarkeit vergiß nicht.

Aus der Zeit der französischen Revolution, von W. D. von Horn.

(Fortsetzung.)

In Neue und Gebet hatte er sich längst schon auf den Austritt aus diesem Leben vorbereitet; aber er kam nicht. Es verging lange Zeit; ja er verlor ganz den Faden der Zeit. Er wußte nicht mehr, war es Tag oder war es Nacht; er wußte nicht, wie lange er geseßen in diesem finstern Grabe. Nur merkte er, daß sein Bart fast einige Zoll Länge hatte; sein Haar in langen Locken um den Kopf hing; seine Kleider an seinem Leibe zu modern begannen. So mußte es doch lange her seyn, daß er hier duldete. Und dennoch kam nie eine leise Regung der Neue über seinen Schritt in seine Seele. Wenn nur sie gerettet sind, seufzte er; ich will ja gerne dulden und sterben!

Einst, er wußte es nicht, war es Tag oder Nacht, hörte er einen ungewöhnlichen Tumult im Gefängnißgebäude.

Ach, dachte er, es werden wieder neue Schlachtopfer eingekerkert oder es wird einmal ausgeräumt mit denen, die schon so lange hier schmachten, und dann kommt endlich auch einmal die Reihe an dich!

Immer näher kam das Geräusch. Man hörte verworrenes Gerede; viele Stimmen durch einander; Thüren wurden aufgerissen und zugeschlagen.

Franz warf sich auf seine Kniee und empfahl noch einmal seine Seele in Gottes Hand — da wurde auch seine Thüre aufgerissen, und die raue Stimme des Gefängnißwärters rief: „Robespierre ist todt; Ihr seyd frei!“

Er ließ die Thüre aufstehen, und gieng weiter. Franz war so erschüttert von dem Worte, das er gehört, daß er umjank, und seine Sinne schwanden. Erst als er heftig gerüttelt wurde, kam er wieder zu sich.

Tages- Ereignisse.

Es war der Gefangenwärter, der ihn rüttelte und aufrichtete. „Nun,“ rief er ihm mit entsetzlichem Scherze zu, „hat es Euch so gut hier gefallen, daß Ihr gar nicht herauswollt?“

Franz athmete tief auf.

„Darf ich denn gehen?“ fragte er zweifelnd.

„Wohin Ihr wollt!“ sagte der Gefängnißwärter.

Da raffte sich Franz auf und wankte hinaus; wankte durch die dunkeln, feuchten Gänge; stieg langsam die Treppe hinauf und trat in den Hof, wo zum ersten Male nach so langer Zeit das strahlende Sonnenlicht sein blöde gewordenes Auge traf und die reine Gotteslust ihn anwehte.

Er konnte das Licht nicht ertragen, und mußte sich auf eine Steinbank an der Mauer setzen, um Kraft zu sammeln und sein Auge an das Licht zu gewöhnen.

Da fand ihn noch nach einer Stunde der Gefangenwärter. Er war menschlicher, als das Handwerk, das er trieb, vermuthen ließ.

Er trat zu ihm und sagte mitleidig: „Junger Mann, tretet herein in meine Stube und erhalt Euch da!“ Dann reichte er ihm die Hand und führte ihn in die Stube. Seine Frau gab dem jungen Manne ein Tuch, um einstweilen sein Auge zu schützen und eine alte Mütze ihres Mannes, die einen breiten Schirm hatte; alsdann erquickte sie ihn mit Speise und schenkte ihm Wein ein, der ihn dann am meisten kräftigte.

Was sollte er nun beginnen?

Seine Kleider waren moderig und halb faul, und sein Aussehen das eines Wilden.

„Wißt Ihr was,“ sagte der Gefängnißwärter, „setzt Euch hierher, ich will einen Barbier rufen.“ „Aber ich habe keinen Kreuzer Geld!“ sagte Franz.

„Thut nichts,“ erwiderte der ehrliche Mann. „Der Barbier ist auch der Meine und es geht auf meine Rechnung.“

Er kam, und bald fiel unter seinem Messer der Bart, unter seiner Scheere das wirre Haar. Franz sah ganz anders aus; aber jetzt sah man auch erst recht, wie abgemagert er war, wie abgehärtet und bleich er aussah.

Als dies geschehen war, bereitete ihm die gute Frau ein Bad und schenkte ihm ein altes Hemd ihres Mannes. Welche Wohlthat war das für den armen Erlösten!

Er wußte nicht Worte des Dankes genug zu finden.

Als er wieder in der Sonne saß, sagte der Gefangenwärter: „Habt Ihr denn gar Niemanden hier, den Ihr kennet?“

„Doch,“ sagte Franz, „der sich eines braven Gewürzhändlers erinnerte, der von Herrn Laurent seine Waare bezog, „lebt Herr Brandeau noch, der Gewürzkrämer?“

„Kennet Ihr den?“ fragte überrascht der Gefangenwärter, „der wohnt hier ganz nahe und wir holen unsere Waaren bei ihm. Wartet ein wenig, ich rufe ihn.“ (Fortsetzung folgt.)

— Wien, 24. April. Man hält hier die Angabe für begründet, daß der französische Gesandte die sterblichen Ueberreste des Herzogs von Reichstadt zu fordern den Auftrag habe; aber man glaubt auch jetzt nicht an die Neigung des kaiserlichen Hofes, diesem Ansinnen zu willfahren. Diese Vermuthung gründet sich auf die hier herrschende Ansicht, daß es stets am geräthlichsten erscheine, die geweihte Ruhe der Todten nicht zu stören, und daß es für einen Sprößling des Erzhauses keine sicherere und geziemendere Ruhestätte geben könne, als in der Kapuzinergruft in Wien. Hier liegt der Sohn der Erzherzogin Marie Louise an der Stelle, auf die er ein Recht besitze; zu St. Denis wäre sein Sarg ein Neuling, dessen Recht eine nähere oder fernere Zukunft einmal bestreiten könnte. Vielleicht geschieht Das nicht, aber schon eine solche Möglichkeit, läge sie auch noch so ferne, dürfte hinreichen, schwere Bedenken zu erregen. Diese Folgerungen sind, wie gesagt, zur Zeit nur noch Vermuthungen, sie scheinen aber auf sicherem Boden zu fußen. Das gute Einvernehmen mit den Tuilerien wird dadurch nicht im mindesten beeinträchtigt, sondern man nimmt eben ganz einfach die Thatsachen wie sie sind, auf der einen, wie auf der andern Seite. (Karlsr. Z.)

— München, 26. April. Die neuesten im griechischen Gesandtschaftshotel dahier eingetroffenen Nachrichten melden, daß die Königin von Griechenland am 3. Mai eine Reise nach Oldenburg antreten und auf derselben auch München berühren wird. Der Aufenthalt der Königin in Deutschland wird jedoch nicht von sehr langer Dauer seyn, da im Juli König Otto eine Reise antreten will, deren Ziel zunächst Karlsbad seyn wird.

— Die Leibärzte der Königin Victoria haben bei deren jüngsten Entbindung viel gewagt. Um der Königin die Geburtsschmerzen zu ersparen, brachten sie das betäubende Chloroform in Anwendung. Die Entbindung erfolgte leicht und die Königin zeigte sich sehr zufrieden. Viele englische und französische Aerzte aber tadeln ihre Kollegen, die ohne Noth ein zweifelhaftes Mittel angewendet haben, und die strengen Geistlichen sind der Bibel halber unzufrieden.

— Paris, 27. April. Die Kaiserin soll fortwährend krank seyn. Die verschiedensten Gerüchte gehen über die Ursachen ihres Unwohlseyns um. Man spricht viel von einem traurigen Vorfall, der die hohe Dame betroffen habe. (S. M.)

— Die Insurrection in China wird immer größer, und dem jungen Kaiser ist um seinen himmlischen Thron bange. Die Empörer haben bereits die Stadt Nanjing eingenommen und die Kaiserlichen niedergemacht. Das ganze Land leidet fürchterlich, da die Empörer überall große Verwüstungen anrichten.

— Stuttgart, 26. u. 27. April. (Kammer der Abgeordneten.) Am Ministertisch: von Knapp mit Finanzrath Schwarz. Art. 17

des auf der Tagesordnung stehenden Entwurfs über die Ausschanksabgaben handelt von den Abgabebefreiungen; abgabefrei soll seyn: der Hausbrauch und gewöhnliche Kellerabgang (Schwand), der Verkauf en gros, d. h. in Quantitäten von einem Imi oder mehr von Einer Sorte, die als Hefe, Trübwein u. zum Abbrennen verwendeten, oder im Großen verkauften, oder als völlig unbrauchbar ausgeschütteten Quantitäten, endlich das, was erwiesenermaßen durch Unglück zu Grunde gegangen oder unbrauchbar geworden ist. Die Commission stellt den Antrag, bei Bestimmung des Hausbrauchs auch den Gemeinderath über die thatsächlichen Verhältnisse des Wirths zu vernehmen. Die Kammer stimmt diesem Antrag bei und genehmigt den Art. 17.

Die Art. 20 und 21 enthalten ganz neue Bestimmungen über den Umfall der Abgabe bei einem Ausschank bei besondern Veranlassungen, z. B. bei dem Cannstatter Volksfest und bei der Musiwiese bei Roth am See. Es soll künftig 1) die Abgabe je für sämmtliches in einem Faß befindliche Getränke schon vor dem Beginn des Ausschanks erhoben; 2) ein Anspruch auf Rückvergütung wegen nur theilweisen Ausschanks des beigegeführten Getränks nicht gestattet, das nicht ausgeschenkt, wenn es in den Wirthskeller zurückgebracht wird, aber dennoch als neue Einlage behandelt werden. Die Commission weist nach, daß diese Artikel zu hart seyen und gerechte Klagen hervorrufen würden; sie beantragt daher, dieselben zu streichen und dafür folgenden Artikel zu setzen: „Der vorgeschriebenen Controle sind bei dem Ausschank auf einer außerordentlichen Schenkstätte, z. B. bei Jahrmärkten, Volksbelustigungen u. s. w., auch die sonst im Accord stehenden Wirthe, sowie die sonst nicht zum Ausschank von Wein und Obstmost berechtigten Personen unterworfen.“ v. Knapp erklärt, daß er hiemit einverstanden sey. Der Commissionsantrag wird mit dem Zusatz Hochstetters, daß die Abgabe so gleich angelegt und erhoben werden soll, angenommen. Art. 22 ff. handelt von den Strafbestimmungen bei Defraudationen. Die Commission stellt als Voraussetzung die Ansicht auf, daß es kein Ver such t e s, sondern nur vollendetes Controlevergehen gebe. Der Finanzminister tritt dieser Ansicht bei. Art. 23 enthält die Fälle, in denen sich ein Wirth der Gefährdung der Ausschanksabgabe schuldig macht. Wie st von Saulgau will, daß obige Voraussetzung ausdrücklich in's Gesetz niedergelegt werden soll. Mohl führt aus, daß es unpassend sey, in dem Gesetze zu sagen, daß der Versuch straflos ausgehe. Ein Vorschlag v. Robert, im letzten Absatz des Art. 22 zu setzen: die Strafe ist verwirkt u. s. f. angenommen. Der Schlußsatz des Artikels lautet nun: Die Strafe der Steuergefährdung ist verwirkt zu Ziff. 1, 5, 6 mit der Abgabe des Getränks; zu Ziffer 2 und 3 mit dem Abschluß der Getränke u. s. w. Nach dem Antrag der Commission soll die im Entwurf erwähnte vollendete Steuergefährdung, wenn das Getränk in einen Hofraum des Empfängers gebracht und der Hofraum gegen die Strafe abgeschlossen worden ist,

wegbleiben. Bei der Abstimmung wird der Commissionsantrag angenommen. (A. d. Schw. Z.)

— Stuttgart, 28. April. [Kammer der Abgeordneten.] Anwesend: Finanzminister v. Knapp mit Finanzrath Schwarz. Die Kammer setzte gestern noch die Strafe für den Rückfall in Steuerdefraudationen dahin fest: der erste Rückfall wird mit dem achtfachen Betrag der zurückgebliebenen Abgabe, der zweite Rückfall mit dem sechzehnfachen Betrag und Wirthschaftsentziehung auf drei Monate, der dritte Rückfall mit dem zwanzigfachen Betrag und Verlust der Wirthschaftsbefugniß für den Zeitraum von drei Jahren bestraft. — Art. 24, mit dessen Berathung heute begonnen wird, wird eine Reihe von Handlungen, welche als Versuche der Wirth zu Ausführung einer beabsichtigten Steuerunterschlagung oder als Beihilfe dritter Personen hiezu erscheinen, herausgehoben und als erschwerte Controlevergehen bezeichnet.

Die Mehrheit der Commission stellt den Antrag, die Handlungen von Nichtwirthen nicht zu bestrafen. Die Abstimmung wird noch ausgesetzt, bis Art. 25 berathen ist. Dieser lautet: Wer sich eines erschweren Controlevergehens schuldig macht, unterliegt einer Geldbuße von 5 — 100 fl. Die Commission ist einig darüber, daß kein Minimum der Strafe festzusetzen sey.

Hinsichtlich des Strafmaximums herrscht Meinungsverschiedenheit. Die Mehrheit beantragt ein Maximum von 60 fl., die Minderheit von 100 fl. Der Antrag der Mehrheit, das Maximum auf 60 fl. festzusetzen, wird angenommen. Der weitere Commissionsantrag, daß die Geldstrafe ein Drittel der Strafe der entsprechenden Steuergefährdung nicht übersteigen dürfe, ist verworfen. Die Frage, ob die Handlungen dritter Personen ganz weggelassen d. h. die Begünstiger einer Defraudation nicht bestraft werden sollen, wird mit 48 gegen 28 Stimmen bejaht. Im Uebrigen wird der Art. 24 mit einigen Modificationen angenommen.

Mit Art. 26 und 27 sind Commission und Kammer einverstanden.

Bei Art. 28, welcher auf Falschgelbeschädigung und auf das Unterlassen der Anzeige eines Nebenspunders eine Strafe von 5, beziehungsweise 10 fl. setzt, stellt die Minderheit der Commission den Antrag, wegen Rückfalls kann die Strafe bis auf das Doppelte erhöht werden.“ Dieser Antrag wird verworfen. Nach Art. 29 soll das einfache Controlevergehen mit einem Maximum von 30 fl. bestraft werden. Wird angenommen, ebenso der Antrag der Commission: „den Fuhrmann, welcher einen Ladchein bei sich hat, wenn dieser auch das Getränkequantum zu nieder oder den Namen und Wohnort des Empfängers unrichtig angibt, straffrei zu erlassen.“ (A. d. S. Z.)

— Stuttgart, 29. April. (Kammer der Abgeordneten.) Am Ministertisch: v. Knapp. — Fortgesetzte Berathung des Ausschanksabgabegesetzes. Der Entwurf will in Art. 29, daß auch die Uebertretungen, der in Folge dieses Gesetzes öffentlich bekannt gemachten Ver-

waltungsvorschriften gestraft werden. Die Kommission stellt den Antrag, diese Bestimmung aus dem Gesetze zu streichen, weil der §. 26 der Verfassungs-Urkunde bestimme: Niemand darf anders als in den durch das Gesetz bestimmten Fällen bestraft werden. v. Knapp: Hiedurch würde man der Steuerbehörde eine Ermächtigung entziehen, welche jeder Schultheiß hat. Es muß in der Kompetenz der Verwaltung liegen, den täglich neuen Schlichen und Piffen der Defraudanten zu begegnen. Diese Bestimmung werde in andern Gesetzen, z. B. dem Polizeistraf-, Branntweinsteuer-, Zollstrafgesetze seit Jahren vollzogen.

Es wird der Kommissionsantrag angenommen. Nach Ziff. 2 des Entwurfs soll Beihilfe und Begünstigung von Controlevergehen mit Geldbusse bis zu 30 fl. bestraft werden. Die Mehrheit der Kommission will nur die Begünstigung eines erschweren Controlevergehens bestraft wissen. Diesem wird entsprochen und dem Entwurfe zugestimmt.

Zu Ziff. 3 ist die Bestimmung enthalten, daß wenn ein Angeschuldigter nachweist, daß er eine Steuergeldföhrung nicht habe verüben wollen, statt der nach Art. 23, 25, 27, 28 verwirkten Strafe eine Controlestrafe bis zu 30 fl. zu erkennen ist.

Der Regierungsentwurf wird angenommen, mit dem von der Kommission beantragten Beisatz: Wenn ein der Beihilfe zu einer Uebertretung dieses Gesetzes Angeschuldigter nachweist, daß er zu einer solchen nicht habe Beihilfe leisten können oder wollen, so ist er straffrei zu lassen. Die Art. 31 und 32, welche dem Branntweinsteuer-gesetz entnommen sind, werden ohne Diskussion genehmigt. Art. 33 setzt fest, daß die Verfolgung der Uebertretungen dieses Gesetzes, sowie das Recht der Nachforderung zurückgebliebener und zur Rückforderung zu viel bezahlter Abgaben in drei Jahren verjährt.

Art. 34, 35 und 36 werden von der Kammer durchaus angenommen. Art. 37: Das Steuerpersonal ist zur Visitation der Schenkgefasse und Keller der Wirthe, bei welchen die Abgabe im Wege des Abstichs ermittelt wird, berechtigt und verpflichtet. Eigentliche Hausfuchungen dagegen dürfen nur nach Maßgabe der Strafprozessordnung von 1843 stattfinden, mit der einzigen Abweichung, daß der erste Absatz des Art. 240 derselben auf Untersuchungsfachen, welche gegenwärtigem Gesetze unterliegen, keine Anwendung leidet.

Die Kommission stellt hiermit den Antrag: Papiere dürfen bei den Hausfuchungen nicht in Beschlag genommen werden. Hiemit ist die Kammer einverstanden. Die beiden letzten Artikel des Entwurfs enthalten transitorische Bestimmungen, die keine Beanstandung erleiden. Hiemit ist der Entwurf ganz durchberathen. (A. d. H. T.)

Bachnang. In der Nacht vom 1. auf den 2. Mai 1853 wurde das Gartenhaus des Herrn Stadtschultheißen Schmückle vis à vis dem Köhler'schen Bierkeller, am Weg nach Erbsetten, beschädigt, und mehrere Rosen- u. Syrinfen-Bäumchen abgebrochen. In heutiger Sitzung des Gemeinderaths wurde beschloffen, dem Herrn Stadtschul-

theißen Schmückle den verursachten Schaden zu ersetzen, und demjenigen, welcher den Thäter namhaft macht, so daß er zur Strafe gezogen werden kann, eine Belohnung von 25 fl. aus der Stadtkasse zu verwilligen, was hiemit bekannt gemacht wird. Durch die verübte Bosheit wurde nicht Herr Stadtschultheiß Schmückle sondern die Gemeindefasse in Schaden versetzt.

Den 3. Mai 1853. Gemeinderath.
Für den Vorstand: A. B. Höchel.



Mittwoch Adler.

Winnenden. Naturalienpreise v. 28. April 1853.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittl.		Niederst.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . .	13	30	12	12	—	—
" Dinkel . . .	7	20	6	22	4	—
" Roggen . . .	10	8	9	36	9	30
" Gerste . . .	9	36	9	4	8	32
" Haber . . .	5	9	4	42	4	30
1 Einri Weizen . . .	1	36	1	32	1	28
" Einkorn . . .	—	—	—	—	—	—
" Gemischtes . . .	1	16	1	12	—	—
" Erbsen . . .	1	54	1	45	1	40
" Linsen . . .	1	52	1	50	1	48
" Wicken . . .	1	12	1	4	—	54
" Welschkorn . . .	1	40	1	36	1	32
" Ackerbohnen . . .	1	20	1	16	1	14
1 Maas Hirsen	—	9	—	—	—	—

Hall. Naturalienpreise vom 30. April 1853.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittl.		Niederst.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . .	14	56	13	27	12	16
" Roggen . . .	12	24	12	12	12	—
" Gemischt . . .	12	—	10	40	10	—
" Weizen . . .	—	—	—	—	—	—
" Gerste . . .	10	—	8	38	8	—
" Haber . . .	—	—	—	—	—	—
" Erbsen . . .	—	—	—	—	—	—
" Wicken . . .	—	—	—	—	—	—
" Ackerbohnen . . .	—	—	—	—	—	—

Heilbronn. Naturalienpreise vom 30. April 1853.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittl.		Niederst.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . .	15	—	13	33	12	45
" Dinkel . . .	6	40	6	19	4	—
" Weizen . . .	13	54	13	48	10	—
" Korn	—	—	—	—	—	—
" Gerste . . .	8	40	8	11	7	20
" Gemischt . . .	—	—	9	—	—	—
" Haber . . .	4	48	4	25	4	—

Erscheint jeden Dienstag und Freitag, je in einem Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Seite berechnet.



Der Bezirk dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Bachnang auch über sämtliche benachbarten Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Weinberg, Welzheim etc.

Der Murrthal-Bote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Bachnang und Umgegend.

N^{ro} 36. Freitag den 6. Mai 1853.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bachnang.

Kraftloserklärung eines Pfandscheins.

Die Weber Georg Kübler'schen Eheleute von Oberbrüden haben unterm 6. März 1829 für ein bei Michael Mezger vom Ungeheuerhof aufgenommenes Kapital von 100 fl. einen Pfandschein ausgestellt, und soll dieser verloren gegangen seyn.

Der unbekannte Eigenthümer dieses Pfandscheins wird nun aufgefördert, seine Ansprüche unter Vorlegung des Pfandscheines geltend zu machen, widrigenfalls letzterer für kraftlos erklärt würde.

Den 2. Mai 1853.

K. Oberamtsgericht.
F e c h t.

Bachnang.

Kraftloserklärung eines Pfandscheins.

Der von Christoph Wieland von Oberbrüden unterm 9. September 1828 für ein bei Friedrich Heinrich von da aufgenommenes Darlehen von 100 fl. ausgestellt Pfandschein ist verloren gegangen; es wird deshalb auf Ansuchen der Betheiligten der unbekannte Inhaber des Pfandscheines aufgefördert, seine Ansprüche binnen 30 Tagen unter Vorlegung des Pfandscheines bei unterzeichneter Stelle geltend zu machen, widrigenfalls derselbe für kraftlos erklärt würde.

Den 2. Mai 1853.

K. Oberamtsgericht.
F e c h t.

Bachnang.

Kraftloserklärung eines Pfandscheins.

Die Weber Johannes Traub'schen Eheleute von Oberbrüden haben unterm 28. Juli 1834 der

Pflegschaft der zwei Horn'schen Kinder von da für ein Anlehen von 200 fl. einen Pfandschein ausgestellt und ist dieser verloren gegangen. Der unbekannte Eigenthümer des Pfandscheines wird aufgefördert, binnen 30 Tagen seine Ansprüche bei unterzeichneter Stelle geltend zu machen, widrigenfalls der Pfandschein für kraftlos erklärt würde.

Den 2. Mai 1853.

K. Oberamtsgericht.
F e c h t.

Bachnang.

Kraftloserklärung eines Pfandscheins.

Die Wilhelm Schönmänn'schen Eheleute von Oberbrüden haben von Christian Friz von da ein Anlehen von 283 fl. aufgenommen und hiefür unterm 27. Januar 1851 einen Pfandschein ausgestellt, welcher verloren gegangen ist. Der unbekannte Inhaber dieses Pfandscheines wird nun aufgefördert, seine Ansprüche unter Vorlegung des Pfandscheines binnen 30 Tagen bei unterzeichneter Stelle geltend zu machen, widrigenfalls derselbe für kraftlos erklärt würde.

Den 2. Mai 1853.

K. Oberamtsgericht.
F e c h t.

Bachnang.

Kraftloserklärung eines Pfandscheins.

Ein von den Weber Friedrich Seig'schen Eheleuten in Mittelbrüden unterm 17. Juni 1829 gegen die Dill'sche Pflegschaft daselbst ausgestellter Pfandschein über 50 fl. soll verloren gegangen seyn; es wird nun der unbekannte Inhaber desselben aufgefördert, binnen 30 Tagen bei unterzeichneter Stelle seine Ansprüche unter Vorlegung des Pfandscheines